



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Lahnstein
Kirchstraße 1
56112 Lahnstein



Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

09. März 2022

Mein Aktenzeichen
17 461 – 1/LS/21a
Bitte immer angeben! -

Ihr Schreiben vom
11.02.2022

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Christian Müller
christian.mueller@add.rlp.de

Telefon
0651 9494-517

+ Mitteilung
JR

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Lahnstein für das Haushaltsjahr 2022 sowie Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Lahnstein (WBL)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.02.2022, hier eingegangen am 15.02.2022, hat die Stadtverwaltung Lahnstein die vom Stadtrat der Stadt Lahnstein in der Sitzung am 10.02.2022 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 mit den entsprechenden Bestandteilen und Anlagen vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt.

Dem ging voraus, dass ein Entwurf des Haushaltsplanes am 29.11.2021 durch die Verwaltung in den Stadtrat eingebracht und ebenfalls der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde. Danach erfolgte die öffentliche Auslegung des Entwurfs, wobei die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Lahnstein die Möglichkeit hatten, innerhalb von 14 Tagen Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung einzureichen.

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr



Im Rahmen der Beratungen in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.01.2022, an denen ich zusammen mit zwei Mitarbeitern der Kommunalaufsicht der ADD ebenfalls teilgenommen habe, um Bedenken am eingereichten Haushaltsentwurf zu äußern, habe ich auch Einsparpotentiale, die aus Sicht der ADD im Haushalt der Stadt Lahnstein noch umgesetzt werden könnten, veranschaulicht. Aufgrund dieser Beratungen sowie der Sitzung des Stadtrates am 10.02.2022 wurden sowohl der Haushalt der Stadt Lahnstein zum Haushaltsjahr 2022 als auch eine Veränderungsliste mit Einsparungen weitergehend beschlossen. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich in diesem Zusammenhang auf diese Veränderungsliste.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergehen hiermit bezüglich der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Stadt Lahnstein für das Haushaltsjahr 2022 folgende

Entscheidungen:

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Lahnstein für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 1.211.570 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wird genehmigt.
2. Der unter § 3 Satz 1 der Haushaltssatzung 2022 der Stadt Lahnstein für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 10.460.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird genehmigt, soweit hierfür

a) im Haushaltsjahr 2023 Investitionskredite bis zu	3.438.000 €
b) im Haushaltsjahr 2024 Investitionskredite bis zu	3.850.000 €
c) im Haushaltsjahr 2025 Investitionskredite bis zu	1.750.000 €
d) im Haushaltsjahr 2026 Investitionskredite bis zu	<u>500.000 €</u>
	<u>sa.: 9.538.000 €</u>

aufgenommen werden müssen.



3. Der in der Haushaltssatzung 2022 der Stadt Lahnstein unter § 5 Nr. 1 für das Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von 2.000.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Wirtschaftsbetriebe Lahnstein (WBL) - Betriebszweig Abwasserbeseitigung** wird genehmigt.
4. Der in der Haushaltssatzung 2022 der Stadt Lahnstein unter § 5 Nr. 1 für das Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von 60.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Wirtschaftsbetriebe Lahnstein (WBL) - Betriebszweig Baubetriebshof** wird genehmigt.
5. Der in der Haushaltssatzung 2022 der Stadt Lahnstein unter § 5 Nr. 3 für das Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von 1.492.500 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Wirtschaftsbetriebe Lahnstein (WBL) – Betriebszweig Abwasserbeseitigung** wird genehmigt, soweit hierfür vom o. a. Eigenbetrieb

a) im Wirtschaftsjahr 2023 Investitionskredite bis zu	1.492.500 €
b) im Wirtschaftsjahr 2024 Investitionskredite bis zu	0 €
c) im Wirtschaftsjahr 2025 Investitionskredite bis zu	0 €
	<u>sa.: 1.492.000 €</u>

aufgenommen werden müssen.

6. Die unter den vorstehenden Ziff. 1 bis 5 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Lahnstein und ihrer Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 Gemeindeordnung (GemO)** erfüllen.



7. Abweichend von der Soll-Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 1 LFAG sind die der Stadt Lahnstein in dem Haushaltsjahr 2022 zufließenden **Investitionsschlüsselzuweisungen** vollständig zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden städtischen Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden. Die eingehenden Investitionsschlüsselzuweisungen sind demzufolge in voller Höhe als Ertrag in der Ergebnisrechnung (Unterkonto 41114) und als ordentliche Einzahlung in der Finanzrechnung (Unterkonto 61114) nachzuweisen.
8. Die der Stadt Lahnstein in dem Haushaltsjahr 2022 zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken** sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden städtischen Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.
9. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt Lahnstein und ihren Eigenbetriebe Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf – nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Lahnstein und ihrer Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Begründung

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltssatzung der Stadt Lahnstein für das Haushaltsjahr 2022 und der Wirtschaftspläne der städtischen Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2022 nicht stattgefunden.



Festgestellte Unzulänglichkeiten von geringer Bedeutung, die ich mit Ihnen im Rahmen der Haushaltsprüfung bereits erörtert habe, und bei denen erwartet werden kann, dass Sie meine dazu ergangenen Hinweise und Erwartungen künftig beachten werden, habe ich in diese Haushaltsverfügung nicht aufgenommen.

Wie ich Ihnen schon fernmündlich mitgeteilt habe, ist bei der Bearbeitung aufgefallen, dass die eingereichten Haushaltsunterlagen 2022 nicht über eine durchgehende Seitennummerierung verfügen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit bitte ich darauf zu achten, dass in der nächsten Haushaltsrunde diese Nummerierung enthalten ist. Des Weiteren ist mir aufgefallen, dass die zuletzt festgestellte Bilanz (im Falle der Stadt Lahnstein die Bilanz zum 31.12.2021) weder im Vorbericht noch in den zusammenfassenden Übersichten enthalten ist. Auf Nachfrage haben Sie mir die fehlenden Unterlagen bereits nachgereicht. Auch hier bitte ich in der nächsten Haushaltsrunde darauf zu achten, dass die jeweils letzte und festgestellte Bilanz in den Unterlagen enthalten ist.

Der Ergebnishaushalt weist für das Haushaltsjahr 2022 unter den wesentlichen Positionen folgende Ansätze aus:

Erträge

Steuern und ähnliche Abgaben	22.381.880,00 €
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	7.090.720,00 €
Erträge der sozialen Sicherung	3.570.825,00 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.558.240,00 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	952.530,00 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	612.480,00 €
Sonstige laufende Erträge	1.271.520,00 €
Zins- und sonstige Finanzerträge	78.360,00 €
Erträge insgesamt	37.516.555,00 €

**Aufwendungen**

Personal- und Versorgungsaufwendungen	13.847.746,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.341.422,00 €
Abschreibungen	2.358.580,00 €
Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	10.904.220,00 €
Aufwendungen der sozialen Sicherung	3.947.815,00 €
Sonstige laufende Aufwendungen	1.802.404,00 €
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	1.433.380,00 €
Aufwendungen insgesamt	42.635.567,00 €

Für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich hieraus ein „Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit“ i.H.v. -3.763.992 € und insgesamt ein Jahresergebnis (Jahresfehlbetrag) i.H.v. -5.119.012 €.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Jahresergebnisse über den gesamten Finanzplanungszeitraum bis 2025:

Übersicht über die Entwicklung der Jahresergebnisse nach § 93 Abs. 4 GemO			
Ifd. Nr.	Ergebnis (gem § 2 Abs. 1 Nr. 31 GemHVO)	Jahr	Betrag
			in €
1	5. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2017	-5.623,99
2	4. Haushaltsvorjahr (Ansatz des 4. Haushaltsvorjahres)	2018	-3.506.036,00
3	3. Haushaltsvorjahr (Ansatz des 3. Haushaltsvorjahres)	2019	-3.441.405,00
4	2. Haushaltsvorjahr (Ansatz des 2. Haushaltsvorjahres)	2020	-3.130.143,00
5	1. Haushaltsvorjahr (Ansatz des Haushaltsvorjahres)	2021	-6.888.772,00
6	Jahresergebnis (Ansatz des Haushaltsjahres)	2022	-5.119.012,00
7	Zwischensumme		-22.090.991,99
8	1. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2023	-3.296.113,00
9	2. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2024	-3.101.954,00
10	3. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2025	-3.200.312,00
11	Summe		-31.689.370,99

Der Finanzhaushalt weist im Haushaltsjahr 2022 in den wesentlichen Posten folgende Beträge aus:

	2022
Saldo ordentl./außerord. Ein- und Auszahlungen	-2.806.761 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Inv.-Tätigk.	-1.211.570 €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-4.018.331 €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Inv.-Krediten	1.211.570 €
Auszahlungen zur Tilgung von Inv.-Krediten	1.118.720 €



Saldo der Ein- u. Ausz. aus Krediten z. Liquiditätssicherung	3.925.481 €
Saldo der Ein- u. Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	4.018.331 €
Ausgleich Finanzhaushalt	-3.925.481 €

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung im Finanzplanungszeitraum bis 2025:

Übersicht über die Entwicklung der Finanzmittelüberschüsse und -fehlbeträge nach § 93 Abs. 4 GemO				
lfd. Nr.	Ergebnis	Jahr	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	= planmäßige Tilgung Betrag
in €				
1	5. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2017	2.548.167,83	1.092.190,21
2	4. Haushaltsvorjahr (Ansatz des 4. Haushaltsvorjahres)	2018	-1.478.076,00	1.243.215,00
3	3. Haushaltsvorjahr (Ansatz des 3. Haushaltsvorjahres)	2019	-1.202.265,00	1.372.730,00
4	2. Haushaltsvorjahr (Ansatz des 2. Haushaltsvorjahres)	2020	-711.616,00	1.371.380,00
5	1. Haushaltsvorjahr (Ansatz des Haushaltsvorjahres)	2021	-4.278.091,00	1.273.780,00
6	Jahresergebnis (Ansatz des Haushaltsjahres)	2022	-2.806.761,00	-1.118.720,00
7	Zwischensumme (Pos. 1-6)		-7.928.641,17	5.234.575,21
9	geplanter Vortrag 1. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2023	-651.938,00	1.245.990,00
10	geplanter Vortrag 2. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2023	-897.405,00	1.410.790,00
11	geplanter Vortrag 3. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2024	-982.877,00	1.443.585,00
12	Summe			-19.795.801,38

Nachdem die Darstellung und Berechnung der Kreisumlage der Stadt Lahnstein an den Rhein-Lahn-Kreis im letzten Jahr fehlerhaft berechnet bzw. dargestellt war, ist die Darstellung im diesjährigen Vorbericht korrigiert. Der Rhein-Lahn-Kreis seinerseits wird die Kreisumlage ~~um~~ um 1,0% erhöhen, so dass die Darstellung im Vorbericht zum Haushalt der Stadt Lahnstein mit 44% im Haushaltsansatz korrekt dargestellt ist. Dies entspricht einem Volumen von planmäßig 10.006.550 €.

Bilanz zum 31.12.2017

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist dem Haushaltsplan die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt, beizufügen. Wie Sie bereits in den Vorgesprächen erläutert hatten, sind nach wie vor die Jahresabschlüsse ab 2018 noch nicht festgestellt. Die Bilanz zum 31.12.2017 haben Sie nachträglich zu den eingereichten Unterlagen übersandt. Den Jahresabschluss 2018 haben Sie nach eigenen Angaben als Auftrag vergeben, so dass der Abschluss mit Erstellen einer Bilanz kurz bevorsteht. Ich bitte Sie, wie besprochen, auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, die Jahresabschlüsse ab 2019 baldmöglichst fertigzustellen und



die jeweiligen Bilanzen ab dem nächsten Haushaltsjahr den eingereichten Unterlagen beizufügen.

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 konnte die Stadt Lahnstein bei einer Bilanzsumme von 114.700.790 € ein Eigenkapital von 55.707.055 € ausweisen, was einer Eigenkapitalquote¹ von 48,57 % entsprach.

Eine vereinfachte Darstellung der Bilanz zum 31.12.2017 ergibt folgendes Bild:

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	120.499.431,95 €	Eigenkapital	39.230.958,34 €
Umlaufvermögen	1.509.022,38 €	Sonderposten	20.363.274,69 €
Rechnungsabgrenzungsposten	328.817,74€	Rückstellungen	19.013.234,03 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0 €	Verbindlichkeiten	43.712.810,18 €
		Rechnungsabgrenzungsposten	16.994,83 €
	122.337.272,07 €		122.337.272,07 €

Unter Berücksichtigung bisher vorliegender Rechnungsergebnisse und vorgenommener Bilanzkorrekturen beläuft sich das in der Bilanz zum 31.12.2017 ausgewiesene Eigenkapital auf 39.230.958,34 € und hat damit gegenüber der Eröffnungsbilanz insgesamt um 16.476.097 € abgenommen. Bei einer Bilanzsumme von 122.337.272,07 € entspricht das einer Eigenkapitalquote von 32,06 %.

Nach derzeitigem Planungsstand wird das Eigenkapital über den gesamten Finanzplanungszeitraum bis 2025 weiter deutlich zurückgehen.

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals nach § 95 Abs. 3 GemO			
lfd. Nr.	Ergebnis (gem. § 2 Abs. 1 Nr. 31 GemHVO)	Betrag	nachrichtlich: aufgelaufenes Eigenkapital
			in €
1	Eigenkapital zum 31.12. des dritten Haushaltsvorjahres	28.777.503,00	
2	+ Ansatz für Jahresergebnis des zweiten Haushaltsvorjahres	-3.130.143,00	25.647.360,00
3	+ Ansatz für Jahresergebnis des Haushaltsvorjahres	-6.888.772,00	18.758.588,00
4	+ Ansatz für Jahresergebnis des Haushaltsjahres	-5.119.012,00	13.639.576,00
5	+ geplantes Jahresergebnis des Haushaltsfolgejahres	-3.296.113,00	10.343.463,00
6	+ geplantes Jahresergebnis des 2. Haushaltsfolgejahres	-3.101.954,00	7.241.509,00
7	+ geplantes Jahresergebnis des 3. Haushaltsfolgejahres	-3.200.312,00	4.041.197,00

¹ Anteil des Eigenkapitals an der Summe der Passivposten der Bilanz gem. § 47 Abs. 5 GemHVO



Zu 1. bis 6.: Gem. § 95 Abs. 4 GemO bedarf der in der Haushaltssatzung unter §§ 2, 3 zugunsten der Stadt Lahnstein festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite sowie der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Ebenso bedürfen die unter § 5 Nr. 1 zugunsten des Eigenbetriebes „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Lahnstein (WBL) – Betriebszweig Abwasserbeseitigung und Betriebszweig Baubetriebshof“ festgesetzten Gesamtbeträge der Investitionskredite sowie der unter § 5 Nr. 3 zugunsten des Eigenbetriebes „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Lahnstein (WBL) – Betriebszweig Abwasserbeseitigung“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, gem. § 15 Abs. 4, 5 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) i.V.m. §§ 80 Abs. 3, 95 Abs. 4, 102, 103 Abs. 2 Satz 1 GemO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Dabei waren nach VV Nr. 1 zu § 102 GemO sowohl die beabsichtigten Kreditaufnahmen als auch die Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt in Einklang stehen.

Die vorgelegte Berechnung der sog. „freien Finanzspitze“ (Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO), die als ein Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit herangezogen werden kann, weist unter Berücksichtigung der Mindesttilgung von Liquiditätskrediten im Rahmen der Teilnahme am KEF-RP (942.891 €) folgende negative freie Finanzspitzen aus:

Haushaltsjahr	2022	2023	2024	2025
„Freie Finanzspitze“	-4.868.372 €	-2.840.809 €	-3.251.086 €	-3.369.353 €



Die Stadt ist somit auch mittelfristig als finanziell nicht leistungsfähig einzustufen. Hinzu kommt, dass der Haushaltsausgleich im laufenden Haushaltsjahr unter Verstoß gegen das gesetzliche Ausgleichsgebot nicht erzielt wird und nach derzeitiger Beurteilung auf absehbare Zeit auch nur sehr schwer erreichbar erscheint. Außerdem ist die Stadt mit einer erheblichen Investitions- und Liquiditätskreditverschuldung belastet. Mit der Ausweisung der Liquiditätskreditschulden verstößt die Stadt weiterhin gegen die Grundsätze aus § 105 GemO. Danach dürfen Kredite zur Liquiditätssicherung nur zur vorübergehenden Sicherung der kassenmäßigen Liquidität aufgenommen werden. Es handelt sich gem. Nr. 10 der VV zu § 93 GemO gerade nicht um Deckungsmittel.

Das Fehlen einer freien Finanzspitze, der nicht erzielte Haushaltsausgleich und die gegen die Grundsätze des § 105 GemO verstoßende hohe Liquiditätskreditverschuldung stehen nicht in Einklang mit einer geordneten Haushaltswirtschaft. Im Ergebnis habe ich daher sowohl die Genehmigung der in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbeträge der Investitionskredite als auch der Gesamtbeträge der kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen mit der Maßgabe verbunden, dass eine Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden darf, die nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Lahnstein und der Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Nr. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach durch den verantwortlichen Bediensteten der Stadtverwaltung unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen und zu dokumentieren.

zu 7.: Die Stadt hat wie in den Vorjahren gewährte Investitionsschlüsselzuweisung abweichend von den Vorgaben des § 10 Abs. 2 LFAG unter dem Posten 2 als Ertrag im Ergebnishaushalt (und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt) veranschlagt,



was unter Beachtung der VV zu § 14 GemHVO zugelassen bzw. wegen des übergeordneten Gebots des Haushaltsausgleichs und der damit verbundenen Minderung des Liquiditätskreditbedarfs ausdrücklich gefordert wird.

zu 8.: Die geforderte Verwendung der nicht zweckgebundenen Erlöse aus Vermögensveräußerungen zur Verringerung des negativen Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen bzw. zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs begründet sich in dem Rechtsverstoß gegen § 105 GemO und aus Nr. 2 der VV zu § 14 GemHVO. Gem. § 105 GemO sollen die Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln innerhalb eines Haushaltsjahres überbrücken. Es handelt sich gem. Nr. 10 der VV zu § 93 GemO gerade nicht um Deckungsmittel im haushaltsrechtlichen Sinn. Gem. Nr. 2 der VV zu § 14 GemHVO sind daher Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken bei unausgeglichenem Haushalt, aber auch bei einer bestehenden Liquiditätskreditverschuldung, grundsätzlich zur Reduzierung des laufenden Defizits im Bereich der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit bzw. zum Abbau der Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden.

Wegen der unter Ziff. 9 getroffenen Entscheidung nehme ich Bezug auf die begründenden Ausführungen zu Ziff. 1 bis 8. Über diese Begründungen hinaus weise ich auf Folgendes hin:

Wie oben bereits dargestellt verstößt die Stadt Lahnstein mit dem Liquiditätskreditbestand zum Ende des Haushaltsjahres 2022 gegen das Gebot, Liquiditätskredite lediglich zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln zu verwenden. Somit steht die städtische Haushalts- und Finanzplanung nicht im Einklang mit dem im Mittelpunkt der gesamten Haushaltswirtschaft stehenden Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung. Im laufenden Haushaltsjahr sowie in den folgenden Haushaltsjahren ist sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt mit zum Teil erheblichem Fehlbeträgen zu rechnen. Zudem wird eine deutliche Zunahme der Investitions- und



auch der Liquiditätskreditverschuldung erwartet. Wie in Ihrem Vorbericht erwähnt habe ich dabei natürlich zur Kenntnis genommen, dass auch das Haushaltsjahr 2021 sowie das nun laufende Haushaltsjahr erneut massiv durch die Folgen der Corona-Pandemie geprägt waren bzw. sind.

Wie jede Gebietskörperschaft muss gleichwohl auch die Stadt Lahnstein ihre Haushaltswirtschaft so führen und planen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist, wobei die haushaltsrechtlichen Grundsätze zu beachten sind. Sie muss daher unter größtmöglicher Kraftanstrengung alle ihr möglichen Vorkehrungen treffen, um die Aufwendungen zu reduzieren und die Einnahmen durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen zu steigern, denn nur so kann sie ihren kommunalen Gestaltungsspielraum für die Zukunft sichern.² Hinsichtlich der erforderlichen Einnahmoptimierung steht die Stadt zwingend in der Pflicht, die ihr zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten vollständig abzuschöpfen, um dem Verstoß gegen das Gebot des Haushaltsausgleiches zu begegnen. Dabei kommt der Erhebung der **Realsteuern** eine zentrale Bedeutung bei der Finanzierung der Aufgaben der Stadt zu.

Nach den Beratungen in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.01.2022 sowie in der Sitzung des Stadtrates am 10.02.2022 wurden nebst einigen Einsparungen ebenfalls eine schrittweise Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B beschlossen. Die Stadt Lahnstein lag bisher mit einem Hebesatz i.H.v. 420% unterhalb des rheinland-pfälzischen Durchschnitts. Der Hebesatz der Grundsteuer B erfolgt im laufenden Haushaltsjahr auf 480% und nochmal im nächsten Haushaltsjahr 2023 auf 540%. Die Anhebungen habe ich positiv zur Kenntnis genommen. Im Rahmen zukünftiger Haushaltskonsolidierungen sollten auch bisher noch nicht verwirklichte, jedoch mögliche Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Teilnahme am KEF-RP und der damit verbundenen strengen Anforderungen an die gebotene Rückführung der Liquiditätskreditverschuldung sind alle verbleibenden Einnahmemöglichkeiten weiterhin auszuschöpfen

² VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14.12.2012 – VGH N 3/11.



und ist eine hohe Ausgabendisziplin in allen Aufgabenbereichen (dies gilt auch für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und der Auftragsangelegenheiten) zu wahren, wobei auch die Möglichkeiten zur Reduzierung von Standards zu prüfen sind. Da die durch Gesetz und Tarifverträge bewirkten Steigerungen der Personalausgaben von den Kommunen nur begrenzt beeinflussbar sind, ist es umso wichtiger, die Personalausstattung an den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten. Im investiven Bereich bleiben die Entscheidungsträger aufgefordert, vor jeder Auftragsvergabe nochmals die Unabweisbarkeit jeder Investitionsmaßnahme sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unter Berücksichtigung der strengen Vorgaben aus Nr. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO zu prüfen.

Abschließend weise ich Sie darauf hin, dass Sie losgelöst von der Ihnen erteilten Genehmigung zu den festgesetzten Gesamtbeträgen der Investitionskredite aufgrund der o. a. Rechtsverstöße und der nicht gegebenen dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit auch bei Ihrer Investitions- und Finanzierungstätigkeit alle Konsolidierungspotenziale zur Verbesserung der Haushalts- und Finanzlage der Stadt auszuschöpfen und auf eine Zurückführung des jährlichen Kreditbedarfs bzw. einen sukzessiven Abbau der bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten hinzuwirken haben.

Vor dem Hintergrund, dass angesichts eines unausgeglichene Ergebnis- und Finanzhaushaltes im Finanzplanungszeitraum 2023 bis 2025 keine uneingeschränkt geordnete Haushaltswirtschaft vorliegt, muss für die Stadt – im Interesse der möglichst effektiven Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts – der Abbau der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung weiterhin oberstes Ziel der kommunalen Haushaltswirtschaft sein.

Aufgrund der weiterhin spürbaren Auswirkungen der derzeitig immer noch andauernden Pandemie auf die gesamtwirtschaftliche Lage wurde bereits im Haushaltjahr 2021 und nun auch im laufenden Jahr von einer Beanstandung des Haushaltes abgesehen, obwohl die Nichtbeachtung des Haushaltsausgleichsgebots einen Rechtsverstoß darstellt.



Außerdem verweise ich in diesem Zusammenhang auf die Wertungen im Haushalts-rundschreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 02.11.2021. Insofern ist für das Haushaltsjahr 2023 der Haushaltsausgleich anzustreben. Ansonsten behalte ich mir für das Folgejahr vor, aufsichtsbehördliche Maßnahmen gem. §§ 121 ff GemO zu ergreifen.

Stellenplan 2022 der Stadt Lahnstein

Den Stellenplan 2022 der Stadt Lahnstein habe ich zur Kenntnis genommen und geprüft. Nach der Darstellung im Stellenplan 2022 erhöht sich die Gesamtzahl der Stellen um 5,34 Stellenanteile von 174,18 im Vorjahr 2021 auf nun 179,52 Stellen.

Bei der Bearbeitung ist mir aufgefallen, dass der im letzten Jahr in der Haushaltsgenehmigung enthaltene Stellenplan von einer Gesamtstellenzahl von 172,80 Stellen ausgegangen ist. Die Darstellungen im diesjährigen Stellenplan weisen für das letzte Haushaltsjahr 174,18 Stellen aus. Diese Differenz von 1,38 Stellenanteilen kann ich aus den vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehen. Diesbezüglich bitte ich um Erläuterung.

Wie bereits im letzten Jahr lässt sich ein überwiegender Teil der Steigerungen auf Neueinstellungen im Kita-Bereich für Integrationskräfte zurückführen.

Im Fachbereich 4 „Bauen, natürliche Lebensgrundlagen und Eigenbetrieb WBL“ wurde außerdem (wie vorher abgestimmt) eine neue Stelle zum Klimaschutz geschaffen.

Im Fachbereich 5 „Bürgerdienste, Ordnung und Verkehr“ wurden überwiegend Aufgaben verschoben bzw. Anpassungen vorgenommen. Dadurch ergeben sich Stelleneinsparungen von 2,5 Stellen bei gleichzeitig Stellenneuerungen von 3,25 Stellen. Hierdurch kommt es in diesem Fachbereich schon zu einer Stellenzunahme von 0,75 Anteilen.



Im Hinblick auf die Ausweisung von Stellen für Sondervermögen und die zu erstellende Zusammenfassung bitte ich, den Stellenplan künftig entsprechend der VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 12 (zu § 5 Abs. 1 bis 3 GemHVO) zu gestalten.

Außerdem bitte ich unter Hinweis auf § 5 Abs. 1 GemHVO, wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Haushaltsvorjahres künftig – wie in Vorjahren – zu erläutern und dem Stellenplan eine entsprechende Übersicht mit Darstellung der Veränderungen beizufügen.

Im Übrigen werden gegen die Ausweisungen im Stellenplan 2022 keine Bedenken erhoben. Beim Vollzug des Stellenplans sind die beamtenrechtlichen und laufbahnrechtlichen Vorschriften sowie die tarifrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Wirtschaftspläne 2022 der einzelnen Betriebszweige des Eigenbetriebes

„Wirtschaftsbetriebe der Stadt Lahnstein (WBL)“

1.) Betriebszweig „Abwasserbeseitigung der Stadt Lahnstein“

Der Wirtschaftsplan 2022 des Betriebszweiges „Abwasserbeseitigung der Stadt Lahnstein“ weist im Erfolgsplan bei Erträgen von 3.980.900 € und Aufwendungen von 3.754.300 € einen gegenüber dem Vorjahr um 17.700 € geminderten **Jahresgewinn** i.H.v. **226.300 €** aus.

Den Erläuterungen habe ich entnommen, dass aufgrund der vorgenommenen Kalkulationen auch in 2022 von einer Gebühren- und Beitragsanpassung abgesehen wird.

Das Gesamtvolumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplans sinkt gegenüber dem Vorjahr um 1.521.000 € auf 5.032.000 €. Für Investitionsmaßnahmen sind insgesamt 4.127.000 € (Vorjahr: 5.534.000 €) veranschlagt.

Den zur Finanzierung der anderweitig nicht gedeckten Ausgaben veranschlagten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 2.000.000 € habe ich genehmigt. Die Tilgungsleistung ist in einer Höhe von 734.000 € eingeplant.



In § 5 Nr. 3 der städtischen Haushaltssatzung 2022 wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zugunsten des Betriebszweiges „Abwasserbeseitigung“ auf insgesamt 1.492.500 € festgesetzt. Für den in den kommenden Jahren voraussichtlich mit Investitionskrediten zu finanzierenden Teilbetrag i.H.v. 1.492.500 € habe ich die erforderliche Genehmigung erteilt.

Nach der Finanzplanung ist in den Jahren 2023 bis 2025 mit Jahresgewinnen in der Größenordnung von 250.000 € zu rechnen. Für künftig vorgesehene Investitionsmaßnahmen sind für 2023 noch Kreditaufnahmen i.H.v. 0,5 Mio. € eingeplant. Wie bereits im Wirtschaftsplan des letzten Jahres ist im Planungsjahr 2024 dann ausschließlich mit einer Schuldenrückführung zu rechnen. Diese betrug im letzten Jahr noch geplante 848.000 €, dieses Jahr wurde die Zahl korrigiert und die geplante Schuldenrückführung beträgt somit noch 734.000 €, für 2024 ist eine Rückführung von noch 590.000 € geplant.

Die Gesamtzahl der in der Stellenübersicht 2022 ausgewiesenen Stellen beträgt wie im Vorjahr 13,7. Ich gehe davon aus, dass die ausgewiesenen Stellen zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich sind und tarifrechtliche Bestimmungen beachtet wurden. Bedenken wegen Rechtsverletzung werden nicht erhoben.

2.) Betriebszweig „Bäderbetriebe“

Gegenüber dem Vorjahr weist der Erfolgsplan 2021 für den gesamten Betriebszweig „Bäderbetriebe“ einen um 8.000 € auf **-614.500 €** geminderten **Jahresverlust** aus. Von dem Gesamtjahresverlust entfallen auf das Freibad 120.700 € und damit 8.700 € mehr als im Vorjahr. Für das Hallenbad ist planmäßig von einer Abnahme des Jahresverlustes um 20.300 € auf dann 493.800 € auszugehen. Wie bisher wird der Jahresverlust durch die Stadt Lahnstein ausgeglichen.

Ausweislich der Finanzplanung ist auch künftig mit jährlich durch die Stadt auszugleichenden Verlusten in der Größenordnung von 570.000 € bis 580.000 € zu rechnen.



Auch wenn regelmäßig bei Frei- und Hallenbädern eine kostendeckende Finanzierung aus Entgelten nicht möglich sein wird, bleibt die Stadt aufgefordert zu prüfen, inwieweit – beispielsweise durch die Optimierung von Organisationsstrukturen – der Kostendeckungsgrad gesteigert werden kann.

Der Vermögensplan für den gesamten Betriebszweig hat ein Gesamtvolumen von 818.100 € (Vorjahr: 839.600 €) und ist damit in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. In 2022 sind Investitionsauszahlungen i.H.v. lediglich 10.000 € vorgesehen (Vorjahr 105.000 €). Für die weiteren Finanzplanungsjahre sind sogar keine Investitionen mehr in der Übersicht eingetragen. Eine Begründung für den Rückgang der Investitionen bis hin zum völligen Ausbleiben ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Ich bitte daher in diesem Punkt um Stellungnahme.

Die Stellenübersicht weist im Vergleich zum Vorjahr eine weitere Stelle „Fachangestellte/ r“ aus. Ich gehe davon aus, dass die ausgewiesenen Stellen zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich sind und tarifrechtliche Bestimmungen beachtet wurden. Bedenken wegen Rechtsverletzung werden nicht erhoben.

3.) Betriebszweig „Baubetriebshof“

Bereits im Vorjahr schloss der Erfolgsplan 2021 des Betriebszweiges „Baubetriebshof“ mit einem **Jahresverlust** i.H.v. **-97.050 €** ab. Ursächlich für diese Entwicklung waren in erster Linie rückläufige Umsatzerlöse und steigende Personalaufwendungen. Auch in diesem Jahr schließt der Erfolgsplan 2022 wiederum mit einem Jahresverlust ab, dessen Höhe -23.650 € beträgt. Der Jahresverlust wurde somit deutlich gemindert. Dies liegt größtenteils an den jeweils gegenläufigen Entwicklungen, dass die Umsatzerlöse gesteigert und die Personalkosten etwas gesenkt werden konnten. Die weiteren Ansätze im Erfolgsplan entsprechen weitestgehend den Ansätzen aus dem Vorjahr.

Wie bereits im Vorjahr kann der Jahresverlust mit dem bestehenden Gewinnvortrag aus den Vorjahren verrechnet werden.



Das Gesamtvolumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplans sinkt gegenüber dem Vorjahr um 73.700 € auf 305.750 €. Für Investitionsmaßnahmen, insbesondere für Fahrzeuge/ Anbauten/ Maschinen, sind 130.000 € veranschlagt.

Den zur Finanzierung der anderweitig nicht gedeckten Investitionsausgaben veranschlagten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 60.000 € habe ich genehmigt. Bei eingeplanten Tilgungsleistungen in Höhe von 41.600 € wird sich der Schuldenstand im laufenden Haushaltsjahr voraussichtlich um 18.400 € erhöhen.

Ausweislich der Finanzplanung ist in den Folgejahren 2023 bis 2024 mit einem jährlichen Ausgleich des Erfolgsplans (Jahresergebnis: 0 €) zu rechnen. Im Vermögensplan sind zur Finanzierung der dort eingestellten Investitionsmaßnahmen im Jahr 2024 noch Kreditaufnahmen i.H.v. 50.000 € eingeplant, so dass bei Tilgungsleistungen von jährlich 41.100 € bis 44.100 € in diesem Zeitraum von einer leichten Rückführung des Schuldenstandes gesprochen werden kann.

Unverändert gegenüber dem Vorjahr sind in der Stellenübersicht insgesamt 32,5 Stellen ausgewiesen. Ich gehe davon aus, dass die ausgewiesenen Stellen zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich sind und tarifrechtliche Bestimmungen beachtet wurden. Bedenken wegen Rechtsverletzung werden nicht erhoben.

4.) Betriebszweig „Bestattungswesen“

Der Wirtschaftsplan 2022 des Betriebszweiges „Bestattungswesen“ setzt in § 1 für den Erfolgsplan die Erträge auf 367.500 € und die Aufwendungen auf 553.900 € fest, so dass sich gegenüber dem Vorjahr ein um 7.300 € höherer Jahresfehlbetrag i.H.v. 186.400 € errechnet. Entsprechend den Erläuterungen wird dieser gem. § 11 Abs. 7 EigAnVO mit Haushaltsmitteln der Stadt Lahnstein abgedeckt. Dies entspricht auch den Veranschlagungen im Erfolgs- und Vermögensplan 2022. Außerdem wurden in § 1 des Beschlusses die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans auf 483.600 € festgesetzt. Damit ist der Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.



Nach der Finanzplanung ist mittelfristig nur von leichten Rückgängen der Jahresverluste bis auf 170.000 € im Jahre 2025 auszugehen.

Unverändert gegenüber dem Vorjahr sind in der Stellenübersicht insgesamt 4,8 Stellen ausgewiesen. Ich gehe davon aus, dass die ausgewiesenen Stellen zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich sind und tarifrechtliche Bestimmungen beachtet wurden. Bedenken wegen Rechtsverletzung werden nicht erhoben.

Sonstiges

Soweit aufgrund meiner o. a. Entscheidungen oder nach meinen vorstehenden Ausführungen die Haushaltssatzung bzw. der Haushaltsplan oder auch nur dem Haushaltsplan beigefügte Anlagen zu ändern bzw. zu korrigieren sind, bitte ich dies vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vorzunehmen. Die hierfür nach der Rechtsordnung geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind einzuhalten. Weiter bitte ich die Verwaltung, insbesondere die Kämmerei, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ausführung des Haushaltsplans 2022 und der Wirtschaftspläne 2022 sowie der Fortschreibung der Planungsdaten (§ 1 Abs. 2 GemHVO) bzw. der Finanzplanungen und mittelfristigen Investitionsprogramme die Entscheidungen und Erwartungen der Aufsichtsbehörde beachtet werden.

Die kommunale Vertretungskörperschaft sowie alle mittelbewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses bitte ich über die mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen und Ausführungen in geeigneter Weise zu unterrichten.

Unter Hinweis auf die Nr. 1 der VV zu § 98 GemO möchte ich Sie bitten, mir etwaige **Nachtragshaushaltssatzungen** mit den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen, nebst Anlagen, **möglichst bis zum 1. Oktober 2022** nach § 98 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 97 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz GemO vorzulegen.



Abschließend darf ich Sie bitten, mir zu gegebener Zeit den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaushaltssatzung der Stadt Lahnstein für das Haushaltsjahr 2022 anzuzeigen. Die Vorlage eines Belegexemplars ist dabei nicht erforderlich. Außerdem bitte ich, die beigelegte Empfangsbestätigung ausgefüllt an uns zurück zu senden.

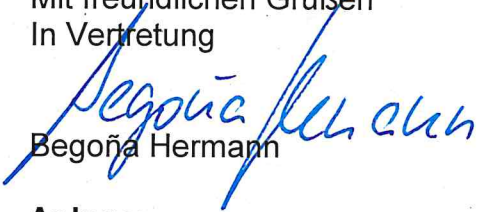
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur³ an: add@poststelle.rlp.de ,

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Begoña Hermann

Anlage:
Empfangsbestätigung

³ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.